

gebührend berechnen. Worbey aber dieses zu erinnern/ daß ein Herr nicht zugeben soll/ daß die Forst-Bediente die Waldbussen, oder Straff-Gelder/ als ein Accidens oder Stück der Befoldung/ halb oder zum Theil bekommen/ angesehen hierdurch mancher armer Mann aus Affecten beschwehret wird: sondern ein Herr thut wol daran/ daß er/ gleich wie andern Dienern/ also auch denen Forst-Bedienten eine austrägliche Befoldung verordnen lasse: damit sie nicht Ursach haben/ untreu mit dem Gehöltz umzugehen/ und auf allerhand Practiquen bedacht zu seyn/ vid. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. Manz. decif. Palat. qu. 77. n. 7. & Naurath. de rationar. pag. 169. Und weil in diesem Fall der Forst-Bedienten Anzeige/ in deme sie mit Eides-Pflicht beleget sind/ geglaubet wird/ Hermano. Stamm. de servit. person. lib. 2. cap. 18. per tot. Als sollen sie erinnert seyn/ daß sie auch ihre Pflicht und Gewissen bedencken/ und nicht etwa aus Feindschaft/ Haß/ Neid/ oder um anderer Ursach willen/ die Leut anmeiden und einzeichnen lassen/ da sie doch keinen Schaden im Wald oder der Wildfuhr gethan/ damit sie nur ihr Muthlein an ihnen kühlen/ und Pfand-Geld bekommen mögen; wie es ihnen dann auch nicht gebühret/ die jenige/ so sie erwischen und pfänden/ zu schlagen/ zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren. Fürstl. Weimarische Forst-Ordn. art. 9. §. 4. & Fürstl. Goth. Wald-Ordn. art. 11. §. 4. Wiewolen sie die Widerspänstige/ so sich Pfand zu geben waigern/ oder sich vor das Amt zu stellen nicht angeloben wollen/ wann sie derselben mächtig werden können/ wol gefänglich annehmen/ oder auch nach bewandten Umständen/ auf selbige Kundschaft legen/ und/ wo sie mit der Zeit ihrer Herrschaft Gebiet wiederum betreten/ hernachmals gefänglich einziehen/ und abstraffen/ oder auch von deren Obrigkeit die Stallung oder Abstraffung selbst/ nachdem eins oder das andere Herkommen/ begehren mögen. Vid. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 7. tit. 3. Rabr. von Straff deren/ so sich Pfand zu geben verweidern/ 1c. Inmittelst ist das Pfand-Geld nach den Gewonheiten der Dertter unterschiedlich/ anerwogen an etlichen Orten vor

ein jedes Pfand ein Kopfstück/ anderwo aber weniger gegeben wird. Döppl. dict. Tr. 1. 2. c. 6. n. 372. wie dann die Fürstl. Braunsch. Lüneburgische Forst- und Holzordn. de anno 1591. p. 3. unter den Pfanden folgenden Unterschied machet/ daß nemlich von einer Art ein Silber-Grosch/ von einer Bart ein Marien-Grosch/ von einer Wagen-Bette fünff Marien-Groschen/ von einem Pferd ein Marien-Groschen/ und von einem Schäffer oder Hirten 5. Marien-Groschen genommen werden. Add. Fürstl. Marburgische Holz-Ordn. de anno 1602. art. 8. & 29. Fürstl. Hessisch-Darmstädtische Accidental-Ordn. de anno 1662. per tot. & Fürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 7. tit. 2. allwo fünffzehnen Kreuzer vor das Pfand oder Anzeig-Geld gesetzet ist. nec non Döppl. c. 1. n. 372. So sollen sie auch die Pfänder nicht bey sich behalten/ sondern/ wann es möglich/ noch selben Tag/ oder längstens den andern Tag hernach/ ins Amt/ oder an wen sie sonst dießfalls gewiesen/ einliefern/ die Verbrecher zugleich anzeigen und aufzeichnen lassen/ und im geringsten sich mit keinem heimlich vertragen. Wann nur der gepfändete/ sich im Amt/ oder wo das Pfand lieget/ angibt/ und so viel angelobet/ daß er sich auf jedesmanges Erfordern wiederum stellen wolle/ oder wann er/ als ein Frembder/ die Widerstellung verbürget/ in diesem Fall/ kan ihm das Pfand wol wieder abgefollget werden. Wann er aber aus Troß und Muthwillen das Pfand etliche Tag un Nacht unangefuchet stehen läset/ in dieser Begebenheit ist es etlicher Orten üblich/ daß neben der verwürkten Straff der gepfändete jede Nacht und Tag sechzehn gute Pfenninge/ einen Schilling/ oder auch wol mehr/ und weniger geben muß. Vid. Keusch Plavische Wald-Ordn. de anno 1638. tit. 20. Hohenloische Forst-Waldbann- und Holz-Ordn. art. 37. allwo von Moderation der Waldbussen gehandelt wird; Conf. Da. à Seckendorff im T. §. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. usque ad fin. & Döppler. c. Tr. L. 2. c. 6. n. 373. & 374. Ernest. Cothmann. conf. 79. n. 46. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 297.

### Das XXXI. Capitel.

## Von Latten/ Hopffen-Stangen/ Zaun- und Wein-Stecken-Holz.

### Inhalt.

§. 1. Allzugroße/ den Bauern im Holz hauen und fällen gegebener Freyheit ist nichts nutz. Obrigkeit soll sich das Latten/ 1c. Holz vorbehalten. §. 2. Wo und wie es abzuhauen. §. 3. Ist nicht an frembde Dertter von den Unterthanen zu verkauffen. Bauern können durch Muthwillen ihrer Holz-Gerechtigkeit verlustig werden. Sollen sich von den Forst-Bedienten anweisen lassen. §. 4. Die vorigen Erinnerungen gelten auch bey dem Zaun- und Weinstecken-Holz. Etliche sind besser zur Ausbesserung der morastigen Wegen/ als das Holz.

§. 1.



Es geschieht öfters/ daß die jenige/ sie seyen nun Einheimische oder Frembde/ denen ein Stück Holz niederzuhauen ist zugestanden worden/ alles groß und kleines abraumen/ es mag auch anderswo hin taugen oder nicht: Nun mag es zwar wol seyn/ daß sie in etlichen Orten sich dieses mit eingebungen haben/ und also auf ihrer Seiten weder Betrug noch Diebstahl vorgehet: Allein man thut doch unrecht/ wo

man von Oberherrlicher Seiten die den gemeinen Leuten vergönnte Freyheit Brenn-Holz zu fällen/ so weit extendiret/ weil dardurch leichtlich das schönste Latten- und Hopffen-Stangen- Leiter- Zaun- und Rechen-Holz/ 1c. mit zu schanden kan gebracht werden. Daher ist die Ordnung weit schöner/ die ihnen zwar das Holz/ Stamm- oder Klasten-weise zueignet und abzuhauen vergönnet: allein was das junge Holz und gute Bäume/ als da sind/ Eschen/ Ahorn/ Ulmen/ 1c. betrifft/ die zu vorgenannten Stücken dienen könnten/ da heist es: Die Hand von der Butten/ dann es sind Sachen/ die der Obrigkeit und dem Eigen-Herrn entweder müssen vorbehalten/ oder gar nicht zu solchen Händeln liederlich verbraucht werden.

§. 2. Wann nun aber für die Herrschaft selber/ oder für die Unterthanen auf gegebene Licenz, dergleichen Holz abzugeben/ so haben die/ so Rechenschaft über der Wälder Abnehmen geben sollen/ vonnöthen ihre Anweisung/ die sie den Unterthanen thun/ so einzurichten/ damit kein schönes/ gerads auffschießendes/ dünn- oder allein stehendes junges Holz liederlich verderbet/ und weggeführt werde. Deswegen sollen sie die jungen Wälder

Wälder darzu vorschlagen/ in welchen das junge Gehölz so dick bey/ und neben einander stehet / daß es sonst ohne dem / damit dem übrigen nur Luft und Raum zum wachsen gemacht werden möchte / müste ausgehauen werden. Doch ist hierbey Acht zu haben/ daß die groben Bauren bescheiden mit diesem Aushauen umgehē/ und nicht die neben herum stehende Bäumlein entweder zertreten / abbrechen/oder sonst aus nachlässiger Weiß verletzten und verderben sollen.

§. 3. Absonderlich ist auf diejenige Bauren ein wachsame Aug zu haben / die mit Holz an frembde und benachbarte Orter handeln / ob sie nicht auch dergleichen zum Verkauf auf den Marck bringen: Würde man dergleichen erfahren/ so muß man nicht lang zaudern/ sondern ihnen das Handwerk darnieder legen. Dann sonst kan es leicht geschehen / daß durch dieses heimliche und überflüssige Verhauen des jungen Gehölzes / der Forst verderbet/und/wo man seiner am nötigste gebrauch will/gleichsam leer es Stroh muß getroschen werden. Wäre es aber Sache / daß sich ein oder anderer Unterthan/ der des Holzschlages berechtigt ist / auf seine Gerechtigkeit beruffe / so muß man ihnen die Sache nur deutlich erklären / und zeugen / daß diese nur so lang stehen könnte / so lange sie nicht zu einem muthwilligen verstümmeln des Gehölzes würde: Weil nun aber dieses letztere von ihnen geschehen/und daher zu fürchten wäre/es möchte endlich der Gebrauch und die Nutzung des Gehölzes der Herrschaft gar entzogen werden / so sollten sie / wo sie nicht derselbigen sich verlustig machen wolten / ins künstliche von dergleichen Frevel abstehen/ und das Verkauffen und Verführen in frembde Land und Herrschaften bleiben lassen. Absonderlich aber muß ihnen eingebunden werden/ daß/ wo sie auch dessen nur zu ihrer Haus Nothdurfft benöthiget wären / sie doch solches nicht vor sich allein / nach ihrem Gutdüncken / sondern nach geschehener Ansuchung bey den Forst-Bedienten nur an dem Ort / den er angewiesen/ bey Straff der Pfändung/ abzuhauen solten befugtet und berechtigt seyn.

§. 4. Fast alles / was wir hier erinnert / muß und soll auch bey dem Zaun- und Weinstecken-Holz in Obacht genommen werden/ absonderlich aber ist vonnöthen der jungen wachsende Holzstätte zu verschonen/weil der Schaden größer als der Nutzen / ja fast gar kein Nutzen darmit wird zu machen seyn. Dann die Weinstecken / so nicht aus alten ausgewachsenen/ sondern aus jungen Holz zugerichtet und gehacket werden / dauern nicht lang / und gehen zeitlich zu schanden/ das Zaun-Holz aber in jungen gewächseligen Holz zusam zu hauen / wäre die größte Unbesonnenheit / da man selbiges ja leicht in den Wäldern / von den stehend- oder liegenden Bäumen/ die ohne dem sonst wenig Nutzen geben / und dem Verderben näher als dem Wachsen sind/ bekommen kan. Doch muß man auch hier etwas sparsam seyn / und nur die Nothdurfft nehmen lassen: absonderlich aber gebühret sich / daß / wo Steine zu bekommen sind / und Straßen oder moralische Wege ausgebessert werden müssen / man viel lieber sich dieser/als des Holzes bediene / zumal da auch die sumptuöse und moralische Straffe bequemer und weit besser mit Steinen als mit Holz ausgefüllt werden mögen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 31. §. 1. 2. 3.

**W**as den jungen Schlägen mit Herauschnidung der Latten / Spiß Ruthen / Winden / Thonen / Schneisen/Wügel / Hopffen-Scan-

gen / 2c. vor ein merklicher Schade zugefüget. und wie selbige dadurch geschmählere werden; ist zum Theil von uns schon anderswo berührt worden / zum Theil aber aus denen in dem Text angeführten Ursachen abzunehmē/ so/daß in den Forst-Ordnungen nicht ohne Ursach verordnet/ daß auch hierauf gute Aufsicht gehalten werden solle. vid. Fürstl. Weimar. und Gotha'sche Wald-Ordn. art. 4. n. 8. & art. 10. n. 11. und Fürstl. Württembergische Forst-Ordn. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiedschneiden gehalten werden solle / & tit. seqq. Item. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 29. In der Churbayerischen Forst-Ordn. p. 2. tit. 8. ist hiervon also versehen. „Wo in unsern Wäldern / und Hölzern in den jungen Schlägen oder sonst / das Holz so dick stünde / daß es den Raum zu wachsen nicht hätte / und eins theils zu Latten tauglich / so solle desselben mit guter Bescheidenheit / und also daß das darben / und nebenstehende Holz nicht dadurch vernachtheiliget werde/soviel (damit das übrige so dann zum Gewächs seinen Raum und Luft haben möge) gehauen/ ausgezogen / und um gebührligen Wald-Zinnß abgegeben werden. Da aber dergleichen Gelegenheit und Dicke auf den Hölzern nicht vorhanden / sollen die Forstleut zu berührten Latten ein / oder mehr frische Windbrüch / und liegende Bäum/an Orten wo es am meisten schädlich / zu Seegschrotten verweisen und abgeben/ daraus mögen die/so dessen bedürfftig/die Latten an Seegmählen schneiden lassen / und uns solch Holz / gleichwie an derra Seegschrot / so zu den Brettern gegeben werden / verwaldzinnsen.“

Von den Hopffen-Scangen aber ist in dem nachgesetzten neunten Art. nachfolgendes verordnet: Gleichfalls sollen die Hopffenstangen / anderer Ort nicht / dann da derselben so viel und so dick stehen / daß sie zu andern und größern Holz nicht wachsen mögen/verwießen / und dergestalt / wie hieroben von Latten gemeldet / gehauen und ausgezogen werden. Add. Ernest. Coth. mann. V. 2. cont. 79. n. 19. Wehn. Obl. pr. voc. Holzsparr/Bauß / an welcher Stell besagter Autor zugleich diese Frag berührt: Ob die Hopffenstangen / Pfähl und Zaunstecken / unter der Benennung des Holzes begriffen: Und / ob die Unterthanen / welche Holz zu hauen oder zu fahren / Herrn Diensts-wise schuldig / auch solche Scangen und Seecken zufahren angehalten werden können: davon wir bereits hieroben gehandelt haben. Cont. Just. Haha. de Jure Colonar. th. 292.

Ad §. 4. h. Cap.

**W**eilen mit dem Zaun- und Weinstecken-Holz eben dasjenige / was von den Latten und Hopffenstangen hieroben gesagt worden / zu befahren ist: als ist auch billich das unziemliche Aushauen derselben nicht zuzulassen: dann obwolen jemand hierinnensals einige Gerechtigkeit präcendiren und vorschützen möchte/so muß doch derselbige bedenckē / daß er sothane Gerechtigkeit mit Maß gebrauchen müsse/ vid. l. 9. ibique DD. ff. de servitut. Beswegen in der Churbayerischen Forst-Ordn. p. 2. art. 12. hiervon abermalen nachfolgende Fürscheidung gethan worden: „Nachdem durch die Blancken / Zaun und Umschröte viel Holzkes verwüstet wird / soll hinführo zu keinen Blancken-Zaun noch Umschrot einiges Holz aus unsern Wäldern / ohn unser / oder unserer Hof-Camer Vorwissen/nicht gegeben werden. Wer aber zu seinen Zaunstecken das Holz von Alters hero ab unsern Wäldern zu nehmen im Gebrauch

Ppppp

brauch

„brauch gehabt / dem oder denselben sollen unsere Forst-  
 „Leut / um gebührlichen Wald-Zinnß / entweder zu  
 „geätzerten Säunen / Aichen / Pürchen / oder derglei-  
 „chen Strecken / auch Aeter-Wid / oder Gerten / oder  
 „aber zu geschränckten Säunen / ziemlich Schranck-  
 „Holz und Aeste / eines jeden Orts und Walds gele-  
 „genheit nach / und an Enden / da es den Wäldern am  
 „wenigsten schädlich / verweisen und geben. Und sonder-  
 „lich jedes mals in Abgebung des Zimmer-Holzes /  
 „Seegschrot und Schindel-Baum / dahin sehen / ob  
 „sie die Aest vom selben Holz / zu berührten geschrenck-  
 „ten Säunen / nützlich hinbringen / und dadurch anderer  
 „siehender Baum / mit dem Schneiden und abästen /  
 „zu diesen Schranck-Säunen verschonen mögen / &c.

Ad eund. §. verb. **Absonderlich aber gebühret  
 sichs.**

Indem allhier von den Wegmachen gehandelt wird /  
 als wollen wir hiervon nachfolgende nützliche  
 rechtliche Anmerckung anführen. Nach demmalen es  
 aber unterschiedliche Wege gibt / als zum Beispiel freye  
 öffentliche Landstrassen / Dorffs- und Privat-Wege /  
 so zu Privat-Gütern führen. Vid. Frideric. Muller in  
 Pract. rer. ferent. Resol. §. 2. n. 8. Befold. Th. pr. voc. Weg /  
 Strassen / &c. & Dieth. ad Speidel. voc. Weg. vers.  
 De itineris. &c. als wird von einen jedwedem um besse-  
 rer Ordnung willen insonderheit zu handeln seyn.

Die freye offene Landstrassen nun belangend /  
 lieget die Sorgfalt derselben dem Landes-Fürsten oder  
 Lands-Herrn ob / angesehen selbiger auch die Zoll und  
 Weg-Gelder auf solchen einnimmet. v. l. 10. ff. de R. I.  
 Es bestehet aber die erstberührte Erhaltung der Land-  
 strassen in zweyen Stücken: Erstlich / daß sie rein und  
 sicher seyn: und dann vors andere / daß sie durch  
 stätige Ausbesserung zum wandlen tüchtig gema-  
 chet werden. Jenes betreffend / wird ein jeder  
 Lands-Herr austrücklich in denen gemein geschriebenen  
 Rechten sowol / als in den Reichs-Constitutionen hierzu  
 angewiesen / wie zu sehen ex l. 3. & 13. ff. de Offic. per fid.  
 & R. N. de anno 1548. §. ferner zu noch mehrer be-  
 ständiger Erhaltung des Land-Friedens / &c. circ.  
 fin. & de anno 1555. §. nachdem aber ein jeder Chur-  
 fürst / &c. so gar / daß er / in Unterlassung dessen / den durch  
 Raubereyen verursachten Schaden gemeinlich zu ersetzen  
 gehalten ist / vid. Menoch. Conf. 21. n. 28. V. 1. Dec.  
 Conf. 534. n. 6. & Hippol. à Collib. de increm. Urb.  
 cap. 8. lit. b. allermassen wir bey dem ersten Capitel des  
 dritten Buchs §. 2. weitläufftiger erörtert haben / wel-  
 ches zu seiner Zeit Philippus Landgraff zu Hessen /  
 Christ-seligen Andenckens wol beobachtet / wann er zu sa-  
 gen pflegt: Man muß einen Fürsten erkennen bey  
 reiner Strassen / guter Münz / und Zeltung gesche-  
 hener Zusage. vid. Waremund. ab Ehrnberg. de Regn.  
 lublid. cap. 5. n. 37. & Arumz. ad A. B. C. 1. th. 11. Disp. 1.  
 Dieses aber belangend / ist die Handhabung- und Ver-  
 besserungs-Sorgfalt / der öffentlichen Landstrass-  
 sen / dem Lands-Herrn deswegen obgelegen / weilten nicht  
 allein / absonderlich heut zu Tag ihm solche als ein vorneh-  
 mes Regale zustehen / Hippol. à Collib. d. tr. lit. b. vers.  
 Cum igitur: sondern auch / weilten selbigen von selbst  
 höchstens daran gelegen / daß die Strassen wandelbar ge-  
 halten werden: angesehen sonsten in Verbleibung des-  
 sen nicht allein alle Handelschafften und Gewerck darnie-  
 der liegen / sondern auch das Zollwesen einen mercklichen  
 Abgang spühret / weßwegen Paulus Neglinus. Tr. vom  
 Bürgerlichen Stande Cap. 16. apud Maximil. Faust.

in Conf. pro Erario, hiervon nachdencklich also schreibt:  
 „Zu beständiger Fortbringung dero in allen und jeden  
 „Städten nothwendiger Rauffmannschafften und Hand-  
 „thierungen / ist viel daran gelegen / daß die Weg und  
 „Strassen im Bau und Wesen erhalten / die Stadt  
 „steifig gepflastert / die Brücken steif und wol untersezt /  
 „und die tieffe sumpffige oder von Wassergüssen zerrissene  
 „Wege um jede Stadt wol ausgebessert werden. In Be-  
 „trachtung / daß / wo die Zu- und Abfuhr / so wol das  
 „Wandlen zu Ross als Fuß etwas unbequem / bald auch  
 „hierdurch die Gewerbe selbst darnieder liegen müssen /  
 „welches eben auch dasjenige ist / was die Ständ des  
 „Ober-Sächsischen Crayles in ihren Monitis erinnert /  
 „auch eben deswegen der Policy-Ordn. (so bey denen  
 „Reichs-Abtschieden zu finden) ebenfalls einen Titel von  
 „Verbesserung der Weg einverleiben zulassen / nachfol-  
 „gender massen vor gut angesehen haben; Nachdem der  
 „Augenschein bezeuget / wo nicht allein die Brücken /  
 „Tämme / Steg und Weg / an vielen Orten gänzlich  
 „und dermassen ruiniret / auch mit grossen Zweygen  
 „und Puschwerck sehr verwachsen / daß die gemeine  
 „Land- und andere Wege ganz nicht / oder auch ohne  
 „grosse Leib- und Lebens-Gefahr / und Beschädi-  
 „gung des Viehes und Geschirrs / und Beschädi-  
 „get werden können / sondern auch die Gräben /  
 „Strömm und Bäche / wegen nicht erfolgter Auf-  
 „raum- und Säuberung / gleichsam gestopffe und zu-  
 „geschlossen sind / daß daher hin und wieder den  
 „Benachbahrten ihr angränzende Aecker und Wie-  
 „sen öftters überschwenmet / und zunicht gemacht /  
 „auch die Durchfahrten verderbet werden; Solches  
 „aber so wol um des reisenden Manns willen / als zu  
 „Verhüt- und Abwendung vieler Ungelegenheit / ja  
 „manches grossen Unglücks / welches einen und an-  
 „dern daher leichtlich zustossen köndte / wie nicht we-  
 „niger zur Erhaltung guter Freundschafft unter den  
 „Benachbarten billich zu ändern seyn will. Als  
 „befehlen wir hiermit ernstlich / und bey unablässiger  
 „Straffe / daß ein jeder Stand des Reichs bey seinen  
 „Vasallen und Unterthanen / solche nachdrückliche  
 „Verfügung thue / daß dergleichen verfallene und  
 „ruinirete Brücken / Tämme / Stege / und verdorbene  
 „tieff ausgefahrne und gefährliche / durchbrochene /  
 „abgegrabne und verschmalerte / wie auch mit Pusch-  
 „werck zugewachsene Land- und andere Wege / hin-  
 „wieder tüchtig und beständig gebessert und reparirt /  
 „auch die verstopffte Gräben / Strömm / Bäche und  
 „Subrten / Aus- und Einläuffe / so weit es einem jeden  
 „auf den Seinigen zustehet / und obliegt / zu des  
 „Wassers ungehinderten Ablauff gesäubert und  
 „ausgeraumet / und jederzeit in richtigen Stand er-  
 „halten / mithin reisende Leut an ihrem Vorhaben  
 „nicht gehindert / und solcher Gestalt beschwehret  
 „werden möchten. Solte sich aber ein und anderer  
 „Stand hierinnen saumig und nachlässig erweisen /  
 „und die Rauffmannschafften / und andere reisende  
 „Leute Klage führen / so werden wir unsers Kayserl.  
 „hohen Amts wegen / solche nachdrückliche An-  
 „ordnung mit Einziehung der Zölle / und dergleichen  
 „zu machen / auch durch unsern Cammer-Gerichts-  
 „Fiscaln mit zuziehenden Zwang-Mitteln / zu verfab-  
 „ren lassen wissen. vid. Hippol. à Coll. d. tr. cap. 8. lit.  
 „b. vers. cumque hodiè.

Diese Aufsicht aber auf die Weg und Steg ist  
 von der hohen Obrigkeit unterweilen gewissen Versor-  
 gen aufgetragen worden / welche bey denen Römern  
 Cura

Curatores viarum, vid. l. un. ff. de via publ. bey denen Franzosen Maitres des ponts passages & chemins. Jac. van der Gräf. de Regal. c. 34. Belold. in Th. pr. V. Land-Strass; & Mornac. in obl. adl. 8. ff. de S. P. R. bey denen Teutschen aber an einigen Orten (absonderlich zu Nürnberg) Weg- und Steeg-Bereiter genennet werden. Dietherr. in Contin. Thei. pract. Belold. voc. Weg-Geld. wie und auf was Weis aber die Wege zu machen und zu repariren / insonderheit / wie es die Römer hiermit gehalten? ist bey dem schon öftters allegirten Hippol. à Collib. c. l. verf. modum sternendi vias. &c. anzutreffen.

Immittelst wird allhier nicht uneben gefragt / wessen heut zu Tag absonderlich / die Aufsicht der Weeg und Steeg / schon vorgedachter massen / denenjenigen Obrigkeiten zukommet / in deren Bannien selbige gelegen / ob sie solches auf eigne Kosten thun müssen / oder ihren Unterthanen sothane Beschwerden auflegen können? Bey welcher Frag unterschiedliche Meinungen fürkommen / wie zu sehen bey dem Speidel. spec. Jur. voc. Weeg und Steeg / angesehen nicht wenig dafür halten / daß diese Beschwerde der ganzen Gemeind obliege / weil selbige den Weeg auch am meisten gebrauchet. vid. Lundenp. ad Ord. Prov. Württemberg. f. 282. n. 7. Viv. L. 3. dec. 488. n. 13. Belold. in Thes. pr. voc. Weeg / Strassen. & Dietherr. ad Speidel. voc. Land-Strassen. Welcher Meinung aber andere widersprechen / und sothane Beschwerde dem Landsherrn um deswillen aufbürden / weil selbiger in Ansehung der Zölle so wohl / als der auf denen Land-Strassen begangenen Verbrechen / einen sonderbaren Nutzen davon ziehet. Speidel. c. l. verf. è diverso alii. Da hergegen noch andere beide Meinungen verwerffen / des dafür haltens / weil die Landstrassen unter diejenige Sachen gerechnet werden / die niemandes eigen sind / deren Gebrauch auch nach dem allgemeinen Vöcker-Recht einem jedweden frey stehet / daß alle Landes-Inwohner ohne allen Unterschied der Person / jedoch ein jeder nach Proportion seines Vermögens / zu solcher reparatur contribuire müsten. vid. Nicol. Gossion. ad consuet. Atrabat. art. 5. fol. 53. & seq. welcher letztern Meinung auch der vorberühete Speidelius in cit. loc. verf. alii denique. beypflichtet. Weilen aber in einer absonderlichen Satzung Kaiser Friedrichs des Andern / de anno 1236. cap. 4. n. 3. welche bey dem Goldast in seinen Reichs-Satzungen. T. 1. p. 82. anzutreffen / nachfolgendes verhehet / daß alle die Zöll nehmen / auf Wasser und Land / denen Weegen und Brücken / mit Maschinen und Besserung / ihr Recht halten / auch diejenige / von denen sie Zöll nehmen / nach ihrer Macht / so fern ihr Gewalt gehet / beleiten sollen / damit sie nichts verlieren mögen / immittelst aber dieser / so solches brichet / dem Reich ledig seyn solle / diese Satzung auch von denen Successoren des Reichs nicht allein repetiret / vid. Goldast. Reichs-Satz. 2. p. 19. sondern auch von dem Chur-Fürsten zu Sachsen. J. G. sothane Verbesserung der Weeg und Steeg denen Beamten in einem absonderlichen Mandat anbefohlen worden. vid. Erledigung der Gebrechen de anno 1609. zu Torngau. tit. 3. von Renth-Sachen. §. 15. sub Margin. Besserung der Landstrassen / Brücken und Weege. In Corp. Jur. Saxon. novit. Edit. p. 1. pag. 331. als hält öftt-berüheter Hippol. à Collib. c. l. verf. hodie hoc onus dafür / daß der Landsherr oder die Landsobrigkeit eigentlich diese Beschwerde tragen müsse; Es wäre dann / daß entweder die aus den Landstrassen erhobene Einkünfte / hierzu nicht reichten / vid. Seronius. Dn. Admi-

nistr. Archi-Episcopatus Magdeburgens. Verordnung wie es mit Verbanung der Elb-Teiche gehalten werden solle. & Klock. lib. 2. de zrar. c. 77. n. 21. oder / daß durch eine sonderbare Gewohnheit und langen Gebrauch das Gegenspiel beobachtet worden / anerkennen in diesen Fällen diese Last den Unterthanen nach ihrem Vermögen billig aufzubürden / gleichwie solches auch an vielen Orten beobachtet wird / worbey dann weder die Geistlichkeit / noch die Fremde / welche ihre Güter in demselben district liegen haben / zu verschonen sind. vid. l. 11. ff. de muner. & honor. & l. 7. C. de SS. Eccl. add. Lundenp. ad Ord. Prov. Württemberg. f. 282. n. 7. Bocer. de collect. c. 9. n. 18. & Franzk. L. 1. var. Ref. 20. n. 36. Zur Erhaltung der Landstrassen und Weege aber / ist unter andern auch dieses gehörig / daß denen Privat-Personen zu verbieten / daß sie nichts dahin bauen / legen / oder werffen sollen / dadurch derselben Gebrauch verhindert werden kan. v. l. 2. ff. de loc. & itiner. publ. l. 1. §. 20. & legq. ff. ne quid in loc. publ. Gestalten es manchmalen zu geschehen pfelet / daß man ohn einiges Ansehen der öffentlichen Landstrass / Erden grabet / oder Stein hauet / mithin dadurch solche Löcher und Höhlen machet / die nicht allein denen Vorbeyreisenden erschrecklich vorkommen / sondern auch dieselbe fürnemlich bey grossen Wassergüssen / oder bey der kalten Winterszeit / da alles mit Schnee bedeckt / in grosse Gefahr setzen / welches demnach in keine Wege zu dulden ist. vid. Petr. Frid. Mindan. de interd. tit. 3. n. 48. & 51. Wohin auch noch ferner dieses zu zehlen / wann man l. v. die Schwein oder anders schädliches Vieh auf solchen Strassen herumwühlen / und selbige dadurch verderben lässet; Hippol. à Collib. c. l. verf. ad tuitionem. In welchen wie auch obigen Fall demnach billig diejenige / so solches beschehen lassen / oder sonst den Weeg verderbet / die Kosten zur Reparatur herzugeben / anzuhalten sind. Belold. Th. pr. voc. Weeg / Strassen. 2c. Add. t. t. ff. de loc. publ. fruent. & tit. de via publ. Und so viel von der freyen öffentlichen Landstrassen. Die Dorffs-Weeg aber belangend / ist deren reparatur und Ausbesserung billig denenjenigen aufzulegen / so denselben öftters gebrauchet / arg. l. 10. ff. de R. J. & l. 6. §. 2. ff. si servit. vindic. das ist / denen Dorffs- und Gemeinds-Leuthen.

Die Privat-Weege aber müssen von denenjenigen verbessert werden / welchen selbige zuständig sind. Francisc. Viv. Lib. 3. dec. 488. n. 11. & legq. Molina. de J. & J. tract. 2. Disp. 707. & seq. & Lundenp. cit. Comment. fol. 282. pr. Wiewolen in diesen Fällen miteinander ebenfalls auf die unverrückte Observanz am meisten zu sehen ist. Weilen aber bey Ausbesserung der Weeg absonderlich der Landstrassen / sich öftters begiebet / daß denen daran stossenden Gütern und Aeckern geschadet / und die Landstrass dadurch genichtet wird / als hat der Grundherr wieder diejenige / so solchen Weeg gemacht / billig dieses Schadens halber sich zu beklagen / l. ult. pr. ff. de via publ. allermassen er sich auch disfalls beschweren kan / wann durch die Erd und Roth / so man bey dieser Begebenheit in seinen Acker geworffen / sein Gut Schaden gelitten hat. vid. Cujac. & Welenb. ad tit. 7. de via publ. n. 5. gestalten die Verbesserung der Landstrassen ohne jemandes Schaden beschehen solle. Welenbec. c. l. Wann aber die Landstrass durch den Gewalt des Wassers / oder durch das Erdbeben sich verlohren hat / in diesem Fall muß der Anstößer leiden / daß durch seinen Acker ein Weeg gemacht werde. l. 14. §. 1. ff. quemadm. serv. amitt. Add. C. J. A. Lib. 43. tit. 11. th. ult. Wie man aber alsdann verfahren solle / wann

der Landstraß zu nahe geackert worden / davon ist in dem Bayr. Land-Recht. tit. 25. art. 7. nachfolgende Vorsehung beschehen: Daß man nemlich ein Rundschaffe aufbieten / und wie weit und breit alsdann die Aelteste und Verständigste die Straß und Weeg

bey ihrem Eyd sagen werden / es dabey gelassen werden solle / ob gleich ein anderer / als ob ihm etwas von seinem Grund genommen worden / vermeynen sollte. Vid. Weizenegger, de iervitut. Diss. 4. c. 4. n. 12. & seqq.

## Das XXXII. Capitel.

## Vom Schindelmachen / Spän- und Handwerker-Holz.

## Innhalt.

§. 1. Auf die Schindelmacher muß man Achtung geben. Junges Holz ist zu schonen. Taugliches von dem untauglichen bey Zeiten abzusondern. Schindeln sollen nicht im Forst gehauen werden. §. 2. Spänholz woher es zu nehmen? §. 3. Daß zur Kunst-Arbeit taugliche Holz soll verschonet werden Wird denen Holz-Arbeitern gegen baare Bezahlung überlassen.

§. 1.

**S**o viel wir bishero erinnert haben von der Aufsicht / die man auf das Verfahren derer Leute / die in Holz hauen / haben soll / so viel gehöret auch davon auf die Schindelmacher: dieweil auch diese sich gerne an das junge Holz reiben / und über die bestingte Stränken / in denen sie nur altes ausgewachsenes Holz finden / sich unterstehen auszuschießen. Daher ist vomröthen ihnen nicht nur allein dieses bey unausbleiblicher Straffe zu verbieten und zu untersagen / sondern man muß sie weiters anhalten / daß sie auch noch unter dem angewiesenen alten Holz einen Unterschied halten / und das taugliche / nicht nur alsdann erst / wann die Bäume schon verwüestet sind / sondern gleich Anfangs / von dem untauglichen absondern. Was sie aber tauglich finden / und deswegen geschlagen haben / soll man sie nicht im Forst lassen aushacken / sondern drauf dringen / daß sie solches bey Zeiten aus dem Wald nach Haus führen / und daselbst verarbeiten: so wird ihrer Faulheit gesteuert werden / durch welche viel schöne Scheiter ohne Nutzen verfaulen müssen / und das junge Holz wird um so viel eher Raum haben aufzuschießen / und in die Höhe zu wachsen.

§. 2. Das Spänholz soll aus alten / schlechten / anbrüchigen Holz / und aus den von denen Wald-Beambten ausgezeichneten und gekerbten Bäumen / gehacket und gemachet werden. Wo man aber abgestandene / Wind-fällige / wipfeldürre Bäume hat / kan man sich mit selbigen unter dessen behelffen / und des noch stehenden alten Holzes verschonen.

§. 3. Alles geschlachte Holz / das zum Zimmern / Drehen / und anderer Kunst-Arbeit tauglich wäre / soll man wohl beobachten / damit es nicht durch verschwenderrische Hände abgetrieben / und zum Brennen verhaue werde. Wäre es aber Sache / daß einige Handwerker / die von Holz arbeiten / als da sind / Wagner / Schreimer / Drechsler und dergleichen / sich deswegen bey dem Forst oder Wald-Bedienten angemeldet hätten / so kan man / nachdem es wird thunlich seyn / gegen den zur selben Zeit gewöhnlichen abgelegten Werth / in ihr Begehren willigen / und ihnen Anweisung geben lassen.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXII. §. 1.

**W**on denen Schindeln haben wir bey dem zehenden Capitel dieses Buchs §. 2. gehandelt. Wie aber die Schindel zu machen / und was das

bey zu beobachten / kan aus der Fürstl. Neuburg. Forst-Ordn. p. 2. art. & 3. so wohl als aus der Bayr. Forst-Ordn. p. 2. tit. 10. Rubr. vom Schindel-Holz 2c. erlernt werden / in welcher letztern hiervon wohl bedächtlich also versehen; An denen Orten / da das Schindel-machen von Alters herkommen / oder noch / unvermeidlicher Nothdurfft nach / gebraucht werden muß / sollen unsere Forstmeister und Forster / denen das Anweisen gebühret / denen Schindelmachern frische Windbruch oder umgefallene Bäume / so viel deren zu diesem Werck dienlich seyn; wo aber deren nicht vorhanden / alsdann / und ehe nicht / stehende Schindel-Bäume / doch an Enden / wo es am wenigsten schädlich / fürnemlich aber an solchen Orten / da man sonst dergleichen Bäume zu Seegschroten / Zimmern / oder anderer Nothdurfft / ganz und unzerstücket nicht abführen mag / zu Schindeln verweisen. Und nachdem nicht alle Bäume zum Schindel Klieben tüchtig / daher dann die unkündigen Schindler bisweilen wol drey / vier / oder mehr Bäume fällen / biß sie einen tauglichen / so sie arbeiten können / finden / und die andern alsdann liegen lassen / dadurch dann viel Holz entweder verfaulet / oder sonst unnützlich hinkommt! So ordnen und setzen wir / daß sich fürter niemand des Schindelmachens unterziehe / der dessen nicht kündig / und die darzu taugliche Bäume eigentlich und wohl Kenne / und damit sie hierinnen nicht leichtfertig / oder naß / und unsern Wäldern zu Schaden handeln / so soll ein jeder / dem auf sein Begehren (im Mangel der obgeschriebenen Windbruch und liegenden Bäume) ein stehender Baum verwiesen / und er den fällen / derselbe aber hernach zum Schindel Klieben untauglich seyn würde / zur Straff / nicht allein denselben Baum verwürcket haben / sondern auch doppelten Wald-Zins darvon geben. 2c.

Ad §. 2. h. Cap.

**V**on denen Spänen / Liecht- und Schleiß-Holz ist in vorberührter Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 13. folgendes versehen: Nachdem die armen Leuth sonderlich auf dem Land des Schleiß- und Liecht-Holzes nicht entbehren können / wollen wir an Orten / da sie dasselbige von Alters her auf unsern Wäldern genommen / ihnen solches nochmalen um den gebührlichen Wald-Zins folgen lassen. Doch sollen unsere Beambte und Forst-Leut fürnemlich dahin sehen / daß hierzu kein stehend / sondern liegend Holz und Windbruch verwiesen / oder auch / da bisweilen in dem gefällten Brenn- und Kohl-Holz taugliche Spän- und Liecht-Ziehen wären / mögen etliche derselben / so viel die Nothdurfft erfordert / ausgezogen / und um den Wald-Zins / wie obstehet / abgegeben werden. Von welchen Spänen und deren Abhandlung in der Fürstl. Sächs. Gotha-schen

ichen Forst-Ordn. cap. 1. §. 11. fernerweitig dieses zu lesen. Wann in den Floss-Schlägen / oder zu Bau-Holz gefällt wird / viel dörres Keißholz oder Späne vorhanden / so soll es denen / welche es zu sammeln begehren / erlaubt / und der Spän-Groschen von ihnen / wie es jedes Orts gebräuchlich / abgefordert werden. Add. Fritsch. in Continuat. Theſ. pr. Belold. voc. Spän-Groschen.

Ad §. ult.

Daß das zum Zimmern und andern Künsten tüchtige Holz nicht anderweitig verwendet / wenn es aber zum Brennen verbraucht werden solle / ist von uns bereits bey dem 30. Cap. dieses Buchs. §. 2. & 3. erwehnet worden. Add. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 4. Rubr. das Zimmer-Holz nicht zu andern Sachen / dann zu dem begehren Bau zu gebrauchen. 2c.

### Das XXXIII. Capitel.

## Von den Wind- und Schnee-brüchigen / wipfeldürren und verdorbenen Holz.

### Inhalt.

§. 1. Die Wälder müssen von dergleichen Holz sauber gereinigt werden. §. 2. Den Forst-Bedienten soll man es nicht überlassen. §. 3. Wie es zu Nutzen zu bringen. §. 4. Was in grossen / weiten und bergichten Wäldern mit anzufangen wird angewiesen.

§. 1.

**S** begiebt sich oft / daß entweder durch schwere Ungewitter und harte Sturmwinde / oder durch der häufig auf den dicken Aesten liegenden Schnee-Last die schönsten und besten Bäume aus der Erden ausgerissen / und über den Hauffen geworffen werden; oder es stehen auch wohl die Bäume ab / und verderben theils von sich selbst / theils weil sie in ihrem ersten Wachsthum an den Gipfel gestümmelt worden sind: Wo nun also sich dergleichen Zufall ereignet / soll man darauf bedacht seyn / wie die Hölzer und Wälder von diesem Holzwerck bald wiederum mögten gesäubert und gereinigt werden: damit das junge Holz an dem Aufschossen und Nachwachsen nicht gehindert / noch die Holz-Diebe in den Wald mögten gezogen oder gelockt werden.

§. 2. An einigen Orten hat die Forst-Obrikeit den Gebr auch / daß sie das Wind-säilige / schneebrüchige und wipfeldürre / oder sonst verdorbene Holz ihren Forstbedienten / als ein Stück der jährlichen Besoldung überläßt und nach Gefallen weg zu geben vergönnet: Allein meines Erachtens ist es nicht wohl gethan. Dann ob es wohl seyn mag / daß einige die Ruhe des Gewissens höher als den Profit achten / und also mit dem / das ihnen von Rechts wegen gebühret / sich vergnügen / so sind wiederum so viel / oder wohl weit mehr andere Forst-Bediente / die gerne weiter greiffen / und sich überall ein kleines Extra machen wollen. Wie oft siehet der dritte Mann / daß ohne Vorwissen der Herrschaft / das beste Holz von den Forstern verparthieret und weggeschleudert werde / die wahrhaftig keinen andern Rückhalter haben / wo es erfahren werden sollte / als dieses: Es wäre wipfeldürres und abgestandenes Holz gewesen. Daher ist zu rathen / man begegne diesem Ubel / und weil solches nicht bald andersst geschehen kan / als mit Abschaffung dieser üblen Gewohnheit / so eigne man ihnen anderwärts ihre Besoldung zu.

§. 3. Was aber das Holz betrifft / so kan man solches in denen Frohndiensten von den Untertanen / oder darzu mit Fleiß bestellten Holzbauern zusammen hacken / und Klaffter-weis aufschlichten lassen; da dann sich leicht hernach Gelegenheit weisen wird / selbiges mit Nutzen zu verkaufen / oder von sich selbst in die Kuchen und Oesen

zu verbrauchen. Wollte man aber auch dieser Sorge entübrigt seyn / so kan man es Stamm- und Baum-weis / dem Augenschein nach schätzen und verkaufen / welche Käufer hernach für das Hauen und Wegführen sorgen mögen: Allein / weil man hiermit öfters in zweifachen Schaden kommet / indem bißweilen das Holz zu wolfeil weg gegeben / bißweilen auch unter dem Wegbringen von denen groben Bauern das junge Holz mächtig zu Schaden gemacht wird / so ist besser sich des ersten Vorschlags zu bedienen.

§. 4. Was mit dem Holz anzufangen / das zu weit im Wald / oder auf hohen / unwegsamem Gebürgen ist / haben wir schon in dem 23. Capitel dieses Buchs aus Herrn Löhnleins begebracht / und wird / wann wir von den Regalibus und dem darzu gehörigen Floss Recht zu reden kommen / das nöthigste dorten auch nicht vergessen werden.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 33. §. 1.

**V**on denen Windfällen / Schneebrüchen / Affersschlägen und andern abgängigen Holz / haben wir bey dem 5. Cap. dieses Buchs Erwähnung gethan. Hier wollen wir nur die schon öfters angeführte Bayr. Forst-Ordn. weilen sie hierinnenfalls noch bessere Eräuterung giebet / nochmalen befügen: als welche in dem zehenden Titel des dritten Theils. Rubr. von dörren Holz und Windbrüchen. 2c. hiervon nachfolgendes hat; Sonderlich sollen alle unsere Forst-Leute, daran seyn / wo in unsern Wäldern und Hölzern ihrer Verwaltung / dörres Holz oder Windbrüch liegen / daß man solches keines wegs versaulen / noch unnützlich hin kommen lasse / sondern dasselbe / da es zu Seegschrotten / oder andern besser nicht zu gebrauchen / in allweg zu Brennholz aufgehauen / und daselb / sonderlich denen / (so ohne Wald-Zins / mit Vorwissen / wie obsteht / behülft) verwiesen / und ja / so lang dergleichen dörres und liegend Holz vorhanden / kein stehendes / bey sonderer unserer Straff abgegeben werde. 2c.

Ad §. 2. & 3.

**D**aß die Windfäll / Schneebrüch / Affersschläge / und ander abgängiges Holz / der Herrschaft zum Besten verkaufft / berechnet / und keines wegs den Forst-Bedienten als ein Accidens gelassen werden solle / ist in denen nachfolgenden Forst-Ordnung n versehen. Vid. Fürstl. Weinmar. und Goth. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 2. 5. & 12. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 7. tit. 4. Rubr. Daß die Forstleute außser ihrer

ihrer Befoldung und Pfand-Geld / sonst weder von Gipfeln / Aesten / noch dürrer Holz / nichts mehr haben sollen (an welcher Stell ihm auch für ihre Person und zu ihrem Nutzen / einig Gewerb mit Holz zu treiben / dasselbige zu kaufen und zu verkaufen / bey ernstlicher Straff / und Entsetzung ihrer Aempter / verboten wird) Fürstl. Würtemb. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Windfällen und Affersschlägen. Gräfl. Schwarzb. Rudestäd. Forst-Ordn. tit. 22. Gräfl. Stollberg. Forst-Ordn. tit. 6. Gräfl. Hohenloische Wildbann- und Holz-Ordn. tit. 20. und Reusch-Plausche Wald-Ordn. tit. 6. Conf. Herz von Sckendorff im T. S. St. P. 3. c. 3. reg. 6. a. 6. & No-

ta. Jurid. ad cap. 5. h. libr. Wiewol an etlichen Orten die Forst Bediente nur allein diejenige Windfäll und Windbrüch / so auf den Scheid-Beegen und Grängen fallen und überkommen. v. Wehn. ool. pr. voc. Windfall / Windbrüch; an andern Orten aber ein gewisses an Geld / Getraid oder Holz dafür empfahen. vid. Churfl. Sächs. Lands-Ordn. des Orts zu Francken. de anno 1531. fol. 16. & seqq. Wie aber die nachlässige Forst-Bediente so wool / als die eigennützig zu bestraffen / kan aus demjenigen abgenommen werden / was wir bey dem andern Cap. des dritten Buchs §. 5. von denen Beampten insgemein angemercket und erinnert haben.

## Das XXXIV. Capitel. Vom Brenn-Holz.

### Inhalt.

§. 1. Brenn-Holz / wo es her zu nehmen. §. 2. Wann und wie es zu hacken? §. 3. Wie oft das Hacken des Jahres anzustellen. Was mit den Scheitern zu thun. §. 4. Soll bald weggeführt werden.

§. 1.

**I**n allen Wäldern / wo Brenn-Holz von den Unterthanen zu ihrer Nothdurfft / oder für die Herrschafft soll gefället werden / muß man mit bestem Fleiß alle schädliche Unordnung verhüten / und nicht gedulden / daß die zum Bauern und anderer Holz Arbeit taugliche und bequeme Bäume / so siederlich abgehauen werden. Giebt es aber in dem Forst Windfäll und anderes altes Holz / so ist der Befehl noch schärfer und genauer zu fassen / daß sie nemlich / bey sonst erfolglicher / ernsthafter Straff / so lang das schadhafte Holz währet / der übrigen gewächigen und stehenden Bäume verschonen sollten. Müste es aber ja / aus Mangel des andern / herhalten / so ist besser / man weise ihnen einen gewissen Schlag und Bezirk nach dem andern an / als daß man sie nach ihrer Willführ hin und wieder herum vagieren läßt / weil leicht dardurch der Wald auf einmal kan leicht gemacht und abgeddet werden.

§. 2. Hat man Macht den Holzhackern die Zeit fürzuschreiben / da sie in dem Forst Brenn-Holz fällen sollen / so wollte ich rathen / (absonderlich was das Nadel- oder klingende leichte Holz betrifft / man mag es nun hernach in Kalch-Back- und Ziegel-Ofen / oder zum Bierbrauen und auf die Heerd gebrauchen /) daß man solches gleich nach dem Vollmond hauen und fälle / dieweil es noch im Wachsen und Schieben ist. Sollte es aber seyn / daß die Menge des Holzes / dessen man benöthiget wäre / nicht zuliesse sich lang in dem Calender nach desmonds Veränderungen umzusehen / ist am besten / man schicke sich in die Zeit; halte aber unterdessen die Holzhacker dahin an / daß sie so viel als möglich / solches glatt an der Erden weghauen; welches seyn wird können / wann sich die Holzhauer einen tiefen Stand zwischen der Wurzel ausgraben. Solcher Gestalt kan bald eine junge Brut nachwachsen und aufkommen; welches spat geschieht / wann die Stöcke lang gelassen werden / dieweil sie gar langsam faulen und vermordern.

§. 3. Bey etlichen Herrschafften wird das Brenn-Holz fällen nur zweymal vorgenommen / entweder im Anfang oder im Ausgang des Winters; welche Zeit deswegen die bequemste für die Tagelöhner und Unterthanen

ist / dieweil sie im Feld ohne dem wenig zu thun haben / und also dieser Arbeit desto besser abwarten können. Was zusammen gehauen ist worden / richtet man in Klaffern auf / und ist gut / wo solches nicht weit von der Strassen geschieht / so wird durch das Wegführen desto weniger Schaden am jungen Holz geschehen.

§. 4. Welche Brenn-Holz in dem Forst gekauft / oder sonst die Beholzung Gerechtigkeits in demselben haben / sollen auf das längste innerhalb Jahres Frist ihre Scheiter aus dem Gehäg führen: damit es dem jungen Holz an Raum vor sich zu kommen nicht ermangeln möge. Kan man aber den Termin früher setzen / so ist am besten / man lasse sie im November oder December, da ihr Fahrzeug ohne dem seyret / diese Arbeit verrichten. Absonderlich ist auf das Holz gute Achtung zu haben / das unten an Bergen oder in denen Auen gehauen worden / damit es nicht von-plötzlich einfallenden Güssen möge weggesloßet werden. Nun ist zwar leicht zu helfen / wo man es nur an erhabene Oerter bringen läßt: Allein weil doch noch einige Gefahr dabey / so ist am besten / man eile mit nach Haus / und lasse es dorten / in guter Sicherheit / dürr werden / und des Ofens erwarten.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 34. §. 1.

**N**achdem wir bereits hin und wieder in diesem Buch von Abgeb- und Fällung des Brenn-Holzes gehandelt; als wollen wir hier nur dasjenige mit beyfügen / was wir noch nicht ausdrücklich berührt haben. Gleichwie nun schon oft verstandner massen niemand leichtlich unangewiesen einiges Holz in denen Herrschafftlichen oder auch eigenthümlichen Wäldern / darinnen ein anderer die Jagd- oder Forst-Gerechtigkeits hat / zu fällen erlaubet ist. vid. Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 1. art. 1. 2. 3. 4. & 5. Add. notat. Jurid. ad cap. 30. §. 2. h. libr. Also sollen 1.) die Forst-Beampte vornemlich / die Anweisung also verfügen / daß das Holz nicht hin und wieder einzler Weis gehauen / sondern ein Platz miteinander fürgenommen und abgehohlet / selbiger auch so lang gehäget werde / bis das junge Holz so hoch geschossen / daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen möge; und dieses alles zu dem End / damit neben dem alten gewachsen stehenden Holz / mit der Zeit immerhin ein junges wieder herfürgebracht / und aufgezüget werde. vid. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 6. Fürstl. Sächs. Weimar. und Goth. Forst-Ordn. art. 3.

art. 3. c. 1. n. 5. Fürstliche Braunsch. Lüneburg. Forst-Ordn. cap. 2. Fürstliche Henneberg. Wald- Holz- und Forst-Ordn. de anno 1615. pag. 57. & Gräfl. Stollberg Forst-Ordn. de anno 1642. art. 7. Bey welcher Abholzung aber (2.) dieses zu beobachten/ daß immerhin einige Saams und Mutter-Bäume übrig gelassen/ auch solche von denen Forst-Bedienten bezeichnet werden mögen. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 7. 8. & 9. nec non p. 4. art. 14. allwo die Eychen und Buchen/ so im Nadel-Holz stehen/ ebenfalls anstatt der Mutter und Hay-Bäume/ zu Brenn- oder Kohl-Holz zu verhauen verboten werden. Nechst diesem sollen auch (3.) die Forst-Bediente darauf bedacht seyn/ daß wo dürr Holz oder Windbrüch vorhanden/ selbige für allem andern stehenden Holz angewiesen/ auch die Aest und Gipfel vom gefälltten Brenn-Holz mit aufgehauen/ in die Klaffter unter die andern Scheiter geleyet und abgemessen werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. tit. 10. & 11.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

Wz sie dann noch ferner 4.) sich dahin bearbeiten sollen/ daß das Brenn-Holz zu gewisser Zeit gehauen werde/ davon in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 1. die zwey Jahrs-Zeiten/ nemlich Martini und Liechemessen fürgeschriben worden: Bey der Fällung selbst aber haben sie 5.) dieses zu beobachten/ daß die Holzhacker die Stämme platt an der Erden weghacken, vid. notat. jurid. ad cap. 23. §. 3. h. libr. Item daß

sie ihm 6.) ein gewisses Maas fürschreiben/ wie lang sie die Scheiter bey dem Klaffter- und Malter-Holz machen/ und wie hoch sie solche legen sollen. vid. Fürstl. Weim. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 6. & c. 3. §. 1. & 2. Fürstl. Goth. Wald-Ordn. art. 3. c. 3. Fürstliche Hessische Marburg. Holz-Ordn. art. 2. Fürstl. Würtemberg. Jagd- und Forst-Ordn. p. 2. tit. 3. & Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 3. 4. & 5. Add. Herz von Seckendorff im T. §. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Worbey aber selbige 7.) ihre Anweiss-Gebühren/ Schreib-Stamm- und Meß-Gelder nicht eignen Befallens erhöhen/ sondern sich mit dem/ was die Herrschafft verordnet benügen sollen. vid. Fürstl. Weimar. und Goth. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. §. 5. Fürstliche Marburg. Holz-Ordn. de anno 1602. Fürstl. Hessisch-Darmstadt. Accidental-Ordn. de anno 1662. & Reusch-Plausche Wald-Ordn. tit. 3. Add. Herz von Seckendorff. im T. §. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Doppl. in seinem getreuen Rechnungs-Berichten. L. 2. c. 6. n. 322. & seqq. ubi Exempla.

Ad §. 4.

Etlich und 8.) haben die Forst-Bediente bey Abhauung des Brenn-Holzes dieses zu beobachten/ daß selbiges in bestimmter Zeit abgeföhret/ und der Schlag geraumet werde; welches in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 2. bey Straff der Verwürgung gebotten ist.

## Das XXXV. Capitel.

### Von Ausrentung der Wälder.

#### Inhalt.

§. 1. Ausrentung des Holzes ist zu Zeiten so nöthig als dessen Erhaltung. §. 2. Sind grobe Excess mit vorgegangen: Forst-Bediente müssen acht darauf haben. §. 3. Was darbey beobachtet werden soll.

§. 1.

Nachdem wir bishero gesehen/ was zur Erhaltung des Walds dienen mögte/ so ist nun auch vonnöthen zu zeigen/ wie ein Wald auszureuten/ und was dabey zu mercken seye. Dann es kan sich wohl eine Zeit finden/ da dieses so hoch vonnöthen ist/ als jenes/ und da man viel lieber die Bäume wird weg- als aufzubringen trachten: Gestalten dann diejenige/ die einen grossen Vorrath an Holz und wenig Felder haben/ genugsam werden bezeugen können/ und wer sich die Mühe nehmen will/ von denen alten Bauer-Leuten den Zustand der Länder und Felder in und nach dem dreyszig jährigen Krieg auszuforschen/ der wird leichtlich dieser Wahrheit beyfallen können.

§. 2. Nun ist zwar nicht zu laugnen/ daß bisweilen ein grober Excess anfänglich darmit vorgegangen/ wann einige gute Sauff-Brüder und liederliche Hauswirth/ ohne sich die geringste Sorge wegen ihrer Kinder und Nachkommen zu machen/ mit ihrem Holz in den Tag hinein gehaufet/ und selbiges bald da/ bald dorthin/ verschleudert haben/ bis endlich der eigenthümliche Holz-Schlag ausgedödet/ das daraus gelöste Geld versoffen und verspielt worden/ und der Narr fahl und bloß da sitzen mußte. Diese Excesse aber heben so wenig den guten

Gebrauch auf/ als man wegen der vollen Zapffen Bier und Brandwein zu trincken verbieten wird: Vielmehr sind dardurch den Herrschaffen hin und wieder die Augen eröffnet worden/ auf der Unterthanen Thun in diesem Stück gut Acht zu haben/ damit ihre Holz-Freyheit ihnen nicht selbst zu Schaden/ sondern zu gutem und beständigen Nutzen gereichen mögte.

§. 3. Deswegen nun stehet es ihnen an wohlbestellten Orten nicht frey nach ihrem Kopf dergleichen etwas fürzunehmen/ sondern sie müssen/ bey sonst erfolgender gewissen Straffe/ dieses ihr Vorhaben denen Forst-Bedienten anzeigen/ die es dann an die hohe Obrigkeit bringen sollen; würde man nun bey darauf angestellten und eingenommenen Augenschein sehen/ daß es thunlich und nützlich wäre/ so wird des Bauern Vermögen und Zustand darneben in Bedencken gezogen: Findet man nun im Nachfragen/ daß er nicht genug Baufeld/ und doch das wenige bisher von ihm treulich gewartet worden: ausser dem auch mit Anspann und Besind genugsam versehen ist/ oder doch Mittel habe sich ein und anders noch anzuschaffen/ damit er die neuen Felder bestreiten könne/ und was dergleichen Beobachtungen wegen der Lehen/ des Zehenden/ der Wildbahn und dergleichen mehr seyn mögen: so wird es ihm vergömmet/ doch auf solche Art und Weis/ daß der Obrigkeit an ihrer alten Forst-Berechtigkeit nichts entzogen werde. Deswegen wird insgemein eine gewisse Steuer alle Jahr von ihnen gefordert/ und die neuen Felder werden unter die andern Grund-Stücke gerechnet; welches auch also in das Register eingetragen/ und denen Nachkommenden zur Nachricht verwahret wird.

Daq qq

Rechts:

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 35.

**D**as Ausrotten der Wälder ohne Vorwissen und sonderbare Erlaubnis der Herrschafft nicht zugelassen / und wann aus seinen erheblichen Ursachen / (vielleicht / da des Holzes die Menge vorhanden / und hingegen der Aecker und Wiesen desto weniger sind) solche Aecker und Wiesen zu machen erlaubt worden / daß man selbige denen Leuten zu messen / einen gewissen Rod. Zins darauf setzen / und solchen dem Amtes Erb-Register / worunter der Forst begriffen / einverleiben lassen solle / haben wir bereits an einem andern Ort in diesem Buch erinnert. Conf. Churfürstl. Bayr. Forst-Ord. p. 1. art. 27. rubr. von Reut-Massen: in verb. Als etliche Jahr herod auf unsern Wäldern und Hölzern nicht wenig Reutmaß von Feldern / Wiesen und Weyhern gemacht / dadurch dann neben andern Unordnungen / dieselben unsere Wälder sehr erangert / vermindert und geößiget worden / gebieten wir allen unsern Beamten und Forst Leuten / daß sie fort hin ohne unser und unserer Hof Cammer Bewilligung einig Reutmaß ferner zu machen nicht gestatten / auch unsern Unterthanen ernstlich auflegen / ihre jetzt innhabende Reutmaß / ohne Bewilligung weder heimlich noch öffentlich nicht zu erweitern bey Entsetzung und Verlierung derselben Reutmaß. Und nachdem billich ist / daß wir dero vor der Zeit und jezzo allbereit gemachten Reutmaß aufbesühren unsern Wäldern an statt der Holz-Nutzung und Wald Zinses / so wir sonst davon haben mögen / in Zinsen und Güten gebühlicher weise genießen. So befehlen wir hiemit allen unsern Beamten / daß sie innerhalb 6. Monat / nach Publicierung dieser unserer Forst-Ord. alle alte und neue Reutmaß / sie seyen vererbt oder nicht vererbt / vermarckt oder unvermarckt an Aeckern / Wiesen und Weyhern / ihrer Amtes-Verwaltung / mit allem Fleiß beschreiben / wo deren jedes gelegen / wie viel es Tagwerck / was die Inhaber derselben für Gerechtigkeiten darbey / was sie auch davon für Nutzung haben / und dagegen an Zinsen und Gü-

ten / jetzt der Zeit davon reichen / oder auch dieselben Reutmaß / ihrer der Beamten Erachtens / ertragen / und von Billigkeit wegen darauf zu schlagen / oder wie dieselben sonst Uns zum Besten bestelt und zu Nutz gebracht werden mögen; darüber wir ihnen alsdann / dessen alten halb / und sonderlich wie solche Reutmaß / zu Fürkommung künfftiger gefährlicher Erweiterung / vermarcket werden sollen / endlichen Bescheid geben wollen. Add. Gräfl. Hohensloische Forst-Ord. tit. 10. allwo tit. 11. auch von Verzäumen solcher Wald- und Kad. Güter gehandelt wird.

So kan auch dieses Rodemachen alsdann nicht gestattet werden / wann ein anderer entweder die Jagens-Gerechtigkeit oder die Forst-Obrigkeit oder eine andere Gerechtigkeit in einem solchen Wald hergebracht / welchen der Grund-Herr nunmehr ausrotten / und zu Aeckern und Wiesen machen / mithin den Forst und Jagd-Herrn seine hergebrachte Gerechtigkeit hemmen will / allermassen wir bereits hieroben dargethan / worben wir noch dieses einige mit anführen wollen / was bey dem Modest. Pitt. Conf. 14. qv. 1. n. 6. & 9. V. 2. von dieser Materie in nachfolgenden Worten anzutreffen: Die weil dann nun durch das Ausrotten des Holzes / Species iundi verändert / und aus Holz Aecker und Wiesen gemacht worden / und durch solche Veränderung denen Herzogen alle ihre Gerechtigkeit / so sie an solchem Holz haben / entzogen wird / die doch dreyerley ist / als die Jagd / Mastung / Bau- und Brenn-Holz / deren Feines Jhro S. Gn. haben und gebrauchen können / wann das Holz weg ist: So folget auch / daß die von W. an solchem Ausrotten unrecht gethan / die weil dadurch die Conditio der Herzogen deterior worden / welches doch nicht seyn soll / wie aus denen obgeschriebenen Rechts-Gründen zu erschen ist. v. l. 7. C. de Servit. & aqua, & l. 15. §. 6. & 7. ff. de usufr. Und obwohl ein jeder seiner Güter mächtig / und seines Gefallens damit gefahren kan / so hat doch solches den Verstand / daß es also zugehen müsse / daß einem andern / der auch eine Dienstbarkeit und Gerechtigkeit an solchen Gütern hätte / durch solche Veränderung kein Nachtheil zugesüget werde. Add. Just. Hahn. de Jure Coloniar. 268. & 269.

Ende des vierten Buchs.



Des